

Stellungnahme des Staatsgerichtshofes zur Vernehmlassung Justizreform

1. Allgemeines

Der Staatsgerichtshof äussert sich in langjähriger Praxis zu Vernehmlassungen nur dann und insoweit, als er von einer Gesetzesvorlage direkt betroffen ist. Entsprechend nimmt der Staatsgerichtshof auch in der gegenständlichen Vernehmlassung nur zu den Änderungen im Staatsgerichtshofgesetz konkret Stellung.

Immerhin möchte der Staatsgerichtshof zunächst die folgenden generellen Bemerkungen anbringen:

Wie auch die bisherigen Reaktionen zeigen, handelt es sich bei der vorliegenden Gesetzesvorlage um eine äusserst einschneidende Justizreform. Es ist immer bedauerlich, wenn traditionsreiche und verdienstvolle Institutionen wie hier der Oberste Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof abgeschafft bzw. massiv umgestaltet werden sollen. Andererseits ist insbesondere die Kritik von Greco an der Zusammensetzung der ordentlichen Rechtsmittelinstanzen ernst zu nehmen und es ist kaum möglich, dieser Kritik mit kleineren Retuschen gerecht zu werden. Dabei ist der von verschiedener Seite gemachte Hinweis kaum hilfreich, dass das Problem ja die liechtensteinischen Anwälte/Anwältinnen in diesen Gerichtshöfen seien und nicht deren ausländische Mitglieder. Umgekehrt ist es wichtig, dass auch in Zukunft ausländische Richterinnen und Richter in der liechtensteinischen Justiz eine wichtige Rolle behalten.

Zu begrüßen ist auf jeden Fall, dass mit dieser Vernehmlassungsvorlage insbesondere auch die Kritik von Greco aufgenommen und eine breite Diskussion über eine möglichst zukunftssträchtige Justizreform angestossen worden ist. Auf jeden Fall erscheint es wichtig, dass diese Diskussion auf allen Seiten sachlich und konstruktiv geführt wird.

2. Stellungnahme zu den Änderungen beim Staatsgerichtshofgesetz:

Art. 1 Abs. 2 Bst. f und g: Wenn nach der bisherigen Regelung gemäss Art. 10 Abs. 2 AHG der Oberste Gerichtshof zur Beurteilung von Amtshaftungsansprüchen gegen das Obergericht zuständig war, so ist es konsequent, diese Prüfungskompetenz beim Wegfall des Obersten Gerichtshofes dem Staatsgerichtshof zuzuweisen.

Art. 14a: Es ist auch sicher richtig, in Art. 14a StGHG einen Verweis auf die in Art. 25a RDG für die ordentlichen Gerichte geregelte – und auch im Lichte der Forderungen von Greco zu begrüssende – Möglichkeit der vertraulichen Beratung zu Fragen der Ethik und Integrität vorzusehen.

Art. 19 Abs. 3: Sehr hilfreich ist im Weiteren, dass die generelle maximale Aufschiebungsfrist für das Inkrafttreten von Normaufhebungen durch den Staatsgerichtshof nunmehr für Gesetze in Art. 19 Abs. 3 von bisher einem Jahr auf 18 Monate wie in Österreich erhöht werden soll. Es hat sich in der Praxis immer wieder gezeigt, dass ein Jahr für Regierung und Landtag häufig zu knapp ist, um in

anspruchsvolleren Regelungsbereichen rechtzeitig neue Gesetzesbestimmungen auszuarbeiten und zu verabschieden.

Art. 35: Schliesslich ist es konsequent, dass es wegen der Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofs in den sogenannten „Obergerichtshof“ keine Sonderregelung für Disziplinaranzeigen gegen Verwaltungsrichter und -richterrinnen mehr gibt und die entsprechende bisherige Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes in Art. 35 gestrichen wird.

16.05.2023/Hilmar Hoch